

2. Änderungsverordnung Zu Verordnung über das Halten von Hunden im Markt Randersacker vom 13.02.2004

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 LStVG erlässt der Markt Randersacker folgende Änderungsverordnung zur Verordnung über das Halten von Hunden im Markt Randersacker:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Leinenzwang

1. Hunde im Sinne des § 1 sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen (Leinenzwang).
2. Dies gilt nicht außerhalb des bebauten Bereiches, also im Außenbereich im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches,
a u s g e n o m m e n j e d o c h
 - a. der Rad- und Wanderweg am Main zwischen den Gemarkungsgrenzen Randersackers mit Würzburg und Eibelstadt (einschließlich der angrenzenden Mainauen), sowie alle anderen ausgewiesene Radwege,
 - b. der Josef-Kentenich-Weg zwischen Schönstattheim – Bergkapelle – und Bebauung in der Ortsstraße „Steige“ und im Oberen Euweg (bis einschließlich dem Wanderparkplatz Euweg),
 - c. für die Bereiche der Schutzgebiete (insb. Marsberg-Wachtelberg und Lindelbacher Steinbruch), einschließlich der direkten Wege, die an den Grenzen der Schutzgebiete entlangführenwo Hunde im Sinne des § 1 ebenfalls ständig an der Leine zu führen sind.
3. Die Leinen dürfen eine Länge von höchstens 3 m aufweisen. Sie müssen reißfest sein.

§ 3 Ausschluss des Mitführens von Hunden

§ 4 Zu widerhandlungen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Randersacker, den 10.07.2020
MARKT RANDERSACKER



(Siegel)

Michael Sedelmayer
1. Bürgermeister